

7/SN-376/ME von 3

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22-GE/19-94
Datum:	8. APR. 1994
Verteilt	8.4.1994 Baumgartner

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 6.4.1994

Betrifft: Entwurf einer VAG-Novelle 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersendet Ihnen die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen zu im
Betreff genanntem Entwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/1014/94 Ihr Schreiben vom: 25.2.94 Ihr Zeichen: GZ. 9 000 100/3-V/12/94(1) Wien, am 5.4.1994

Betrifft: Entwurf einer VAG-Novelle 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zum Entwurf einer VAG-Novelle folgende Stellungnahme abzugeben und diese in weiterer Folge in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates weiterzuleiten.

Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Rechnungslegungsgesetz geändert werden (VAG-Novelle 1994) ist anzumerken, daß, obwohl es in diesem Entwurf für das Versicherungsaufsichtsgesetz in erster Linie um Anpassung an EWR- und EU-Richtlinien geht, auf welche auch in den Erläuterungen immer wieder hingewiesen wird, uns einige Passagen bedenklich erscheinen.

Bekanntlich wird ja der Zugang der Versicherungsunternehmen zum Markt wesentlich erleichtert, wobei Zweigniederlassungen keiner Konzession mehr bedürfen, sondern eigentlich nur mehr den Nachweis, daß sie über die entsprechenden Eigenmittel verfügen, erbringen müssen.


Auch die Tatsache, daß diese Versicherungsunternehmen und deren Zweigniederlassungen nur der Versicherungsaufsichtsbehörde jenes Landes unterstehen, in welchem der Hauptsitz des Unternehmens liegt, könnte unter Umständen Zweifel an der Qualität von aufsichtsbehördlichen Funktionen ergeben.

Als weiterer bedenklicher Punkt erscheint uns die Tatsache, daß der verantwortliche Aktuar (§ 24) Angestellter des Versicherungsunternehmens sein kann. Gerade im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung sind die Beurteilung, die der verantwortliche Aktuar (§ 24) zu treffen hat, unter dem Aspekt eines Dienstgeber-/Dienstnehmerverhältnisses unter Umständen nicht frei von subjektiver Sicht.

Auch die Überprüfung von inländischen Zweigniederlassungen (§ 102 a) von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in anderen Vertragsstaaten haben, erscheint einigermaßen schwierig, da zuerst die entsprechenden Aufsichtsbehörden verständigt werden müssen.

Erfahrungsgemäß kann inzwischen bereits in Problemfällen, z. B. einiges an "Vermögen" verloren gehen. Eine als notwendig erkannte Prüfung sollte daher wesentlich rascher durchführbar sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

